

das Rechtsmittelgericht grundsätzlich entzogen und bildet die Grundlage für das weitere Verfahren und die zu treffenden Entscheidungen.

Richtet sich das Rechtsmittel (Beschwerde) nur gegen die Entscheidung über den Schadenersatz (§ 310 StPO), tritt für den nicht angefochtenen Teil des Urteils, insbesondere die Feststellungen und Entscheidungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die Rechtskraft ein. Die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann danach eingeleitet werden (§ 340 Abs. 1 StPO, § 5 Abs. 1 Satz 2 der 1. DB zur StPO vom 20. März 1975 [GBl. I S. 285]).

Anders ist die Rechtslage hingegen, wenn sich das Rechtsmittel (Protest oder Berufung) allein gegen den strafrechtlichen Teil eines Urteils richtet, mit dem zugleich über einen Schadenersatzanspruch entschieden wurde. Die Entscheidung über den Schadenersatz ist von dem strafrechtlichen Schuld- und Strafausspruch abhängig. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit berührt daher auch die Entscheidung über den Schadenersatz und hemmt auch insoweit den Eintritt der Rechtskraft.

Die nach Einlegung eines gemäß § 288 Abs. 6 StPO beschränkten Rechtsmittels eingetretene Rechtskraft steht einer Entscheidung zugunsten des Angeklagten nicht entgegen (§ 289 Abs. 1 Satz 3 StPO). Stellt das Gericht bei der Überprüfung des auf Grund eines beschränkten Rechtsmittels angefochtenen Urteils fest, daß die Entscheidung unabhängig von dem mit diesem Rechtsmittel verfolgten Ziel zugunsten des Angeklagten abzuändern ist, ist es berechtigt und verpflichtet, auch hinsichtlich des rechtskräftig gewordenen Teils des Urteils die notwendige Entscheidung zu treffen. Bei dieser Sachlage gibt das Gesetz der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit gegenüber der Wirkung der Rechtskraft den Vorrang.

Die gesetzgeberische Lösung dieser Problematik ist vergleichbar mit der Regelung der Wirkung des Rechtsmittelurteils auf Mitverurteilte durch Erstreckung (§ 302 StPO). In beiden Fällen wird die bereits eingetretene Rechtskraft der nicht angefochtenen Teile des Urteils im Interesse des Angeklagten durchbrochen, der die Anfechtung der gerichtlichen Entscheidung aus Unkenntnis, Unerfahrenheit, Nachlässigkeit oder aus anderen Gründen zu seinem Nachteil beschränkt oder ganz unterlassen hat. Das ist notwendig, um unter diesen vom Gesetz geregelten und begrenzten Voraussetzungen die Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu gewährleisten.

Umfang und Inhalt der Nachprüfung angefochtener Urteile

Die Änderung des § 291 StPO trägt den neuen Möglichkeiten zur Beschränkung des Rechtsmittels (§ 288 Abs. 6 StPO) und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Eintritt und die rechtlichen Wirkungen der Rechtskraft (§ 289 Abs. 1 StPO) Rechnung, indem sie bestimmt, daß Protest und Berufung unter Beachtung einer Beschränkung des Rechtsmittels zur Nachprüfung des angefochtenen Urteils unter den bereits bisher verbindlichen Gesichtspunkten führen. Jedoch ist das Gericht an eine Beschränkung nicht gebunden, wenn sie einer Entscheidung zugunsten des Angeklagten entgegensteht.

Diese Änderung des § 291 StPO ist in doppelter Hinsicht von Bedeutung:

1. Entsprechend dem Überprüfungscharakter des Rechtsmittelverfahrens geht § 291 StPO davon aus, daß Protest und Berufung — wie bisher — unabhängig von ihrer Begründung zu einer Überprüfung des angefoch-

tenen Urteils in vollem Umfang führen. Die Änderung orientiert das Rechtsmittelgericht jedoch darauf, der Überprüfung der mit dem beschränkten Rechtsmittel gerügten Fragen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, denn gerade auf sie erwarten die Rechtsmittelberechtigten eine begründete Stellungnahme. Das Rechtsmittelgericht muß sich daher in seinem Urteil mit diesen Fragen besonders gründlich befassen. Gleichzeitig ermöglicht die Konzentration auf die Überprüfung der mit dem Rechtsmittel gerügten Teile des Urteils eine rationellere und effektivere Verfahrensweise im Rechtsmittelverfahren. Das Rechtsmittelgericht braucht sich deshalb nicht mit unwesentlichen Mängeln oder Unzulänglichkeiten des angefochtenen Urteils auseinanderzusetzen, die auf den Schuld- oder Strafausspruch des Urteils keinerlei Auswirkungen haben.

2. Das Rechtsmittelgericht ist verpflichtet, die angefochtene Entscheidung im Hinblick auf § 291 Satz 2 StPO unabhängig von der Beschränkung und der Begründung des Rechtsmittels zu überprüfen und zu korrigieren, wenn diese Überprüfung ergibt, daß die Beschränkung einer Entscheidung zugunsten des Angeklagten entgegensteht. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die Befugnis des Angeklagten zur Einlegung der Berufung ein unmittelbarer Ausdruck seines Rechts auf Verteidigung ist. Der Angeklagte kann von diesem Recht Gebrauch machen, ohne befürchten zu müssen, daß sich die Beschränkung seines Rechtsmittels zu seinem Nachteil auswirken könnte.

Im Zusammenhang mit der Rechtsmittelbeschränkung tritt die Frage auf, wie zu verfahren ist, wenn das Rechtsmittel gemäß § 288 Abs. 6 StPO beschränkt ist, jedoch Gründe für eine notwendige Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung der Sache an die erste Instanz gemäß § 300 StPO vorliegen. Es ist davon auszugehen, daß § 300 StPO ausdrücklich von einer notwendigen Aufhebung und Zurückverweisung spricht und die in ihm genannten Gründe das gesamte Verfahren betreffen. Diese Gründe sind von so prinzipieller Bedeutung für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit des Strafverfahrens, daß die Beseitigung der ihnen zugrunde liegenden Mängel durch die Beschränkung des Rechtsmittels nicht ausgeschlossen werden darf. Deshalb ist unter diesen Voraussetzungen das angefochtene Urteil trotz der Beschränkung des Rechtsmittels im vollen Umfang aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen. Handelt es sich bei dem beschränkten Rechtsmittel um eine Berufung oder einen Protest zugunsten des Angeklagten, ist im weiteren Verfahren das Verbot der Straferhöhung (§ 285 StPO) zu beachten.

Erweiterung der Selbstentscheidungsbefugnisse des Rechtsmittelgerichts

Eine weitere für die rationelle und effektive Gestaltung des gesamten gerichtlichen Verfahrens wichtige Änderung der StPO betrifft die Befugnisse des Rechtsmittelgerichts zur Selbstentscheidung. Die Frage, ob ein Rechtsmittelverfahren eine erneute Hauptverhandlung erster Instanz zur Folge haben muß und damit ein weiteres Rechtsmittelverfahren nach sich ziehen kann oder ob das Strafverfahren in zweiter Instanz rechtskräftig abgeschlossen wird, hat wesentliche Bedeutung für die richtige Bestimmung des Verhältnisses von Aufwand und Nutzen im Strafverfahren.

Die Neuregelung des § 301 Abs. 2 StPO erweitert den Umfang der Selbstentscheidungsbefugnisse des Rechtsmittelgerichts bedeutend. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage ist eine Selbstentscheidung nunmehr auch dann zulässig, wenn ohne Durchführung einer